



SZU informiert

SZU-Aktien nach Fusion mit LAF

Fusion der LAF mit der SZU im Jahr 2023

Im Jahr 2023 fand die Fusion zwischen der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG als übernehmende Gesellschaft und der Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg LAF AG statt. Die Generalversammlungen der zwei Gesellschaften hatten dies am 17. Mai 2023 resp. 31. Mai 2023 gutgeheissen. Die Fusion wurde rückwirkend per 1. Januar 2023 vollzogen.

Auswirkungen auf die Aktien der LAF

Vor der Fusion bestand das Aktienkapital der LAF aus insgesamt 2800 Aktien. Mit der Fusion hatten die Aktienbesitzenden anteilmässig Anrecht auf Aktien der SZU. Das Umtauschverhältnis wurde aufgrund der Vermögenswerte eruiert. Insgesamt erhielten die Aktienbesitzenden 5600 Namenaktien der SZU, was einem Umtauschverhältnis von 1:2 entspricht.

Das heisst:

**Den Aktienbesitzenden der LAF wurde für jede LAF-Aktie zwei Aktien der SZU gutgeschrieben.
Der Nennwert jeder Aktie beträgt CHF 50.**

Der Umtausch erfolgte durch den lizenzierten Aktienbuchbetreiber Sisvalor automatisch im Aktienbuch. Es wurde kein neuer Depotauszug ausgestellt. Physische Namenaktien müssen nicht umgetauscht werden, die Zertifikate behalten ihre Gültigkeit. Aktienbesitzende haben dennoch die Möglichkeit, der SZU das alte Original-Zertifikat einzusenden und gegen ein neues Zertifikat einzutauschen.

Auswirkungen auf die Aktien der SZU

Vor der Fusion bestand das Aktienkapital der SZU aus insgesamt 97'238 Aktien mit Nennwert CHF 100. Damit der Umtausch der LAF-Aktien in SZU-Aktien wertmässig korrekt abgebildet werden konnte, musste der Nennwert der Aktien der SZU auf CHF 50 reduziert werden.

Das heisst:

**Den Aktienbesitzenden der SZU wurde für jede SZU-Aktie zwei Aktien der SZU gutgeschrieben.
Der Nennwert jeder Aktie beträgt CHF 50.**

Die Veränderung des Nennwerts der Aktien erfolgte durch eine digitale Umbuchung im Aktienbuch. Es wurde kein neuer Depotauszug ausgestellt. Zusammen mit den neuen Aktien aufgrund der Fusion besteht das Aktienkapital der SZU nun aus 200'076 Aktien.

Generalversammlung SZU

An der Generalversammlung dürfen nur registrierte Aktienbesitzende teilnehmen. Im Aktienregister der SZU eingetragene Aktienbesitzende müssen keinen Aktienbesitznachweis mehr erbringen. Aktienbesitzende, die sich noch nicht in das Aktienbuch haben eintragen lassen und ihr Stimmrecht an der Generalversammlung vom 21. Juni 2024 ausüben möchten, werden gebeten, gemäss der publizierten Information auf der Website der SZU (www.szu.ch/aktienbesitz) betreffend Umtausch der Inhaberaktien in Namenaktien vorzugehen und ihre Inhaberaktien mit dem Gesuch um Eintragung im Aktienbuch bis spätestens am 13. Juni 2024 bei der Gesellschaft einzureichen.